Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

baher muffen fie auch vom gangen Staat beforgt von der Gerechtigfeit abweicht, entsteht Miktrauen, werden; am zwekmaffigsten ware es, alle Gemeinds, der erfte Schritt zur Auflosung. Zutrauen, im Sezund Armenguter zusammenzuwerfen, um daraus diese gentheil, kehrt mit der Gerechtigkeit wieder; ihre Kraft arbeiten, als die gegenwartigen find.

Die Fortfetung folgt.)

Kleine Schriften.

57. Coup - d'œil sur les principales bases à fuivre dans la législation de l'Helvétie d'après son système social, par H. Monod. 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1799. G. 48.

Es ift von Grundfaten hier die Rede, auf welche bas Syftem ber helvetischen Gefezgebung ges baut senn soll — und die vom Berfasser aufgestellten uns verlasses, dann werfen wir unsere Lumpen von Grundsaße sind Grundsaße ewiger Wahrheit und Ge uns und fliehen in die Walder. Ja, ich sage es, rechtigkeit, die allenthalben und zu allen Zeiten nicht mit voller Ueberzeugung, in der Gerechtigkeit besteht genug, und weil Irrthum und Leidenschaft sie täglich das Wesen einer wahrhaft stellvertretenden Regierung; verleten, auch taglich wiederholt werden muffen.

Gerechtigfeit ift die erfte Grundlage, die bon dem Gesetzgeber unausgesett im Auge behalten werden des wird sicherer als Waffenmacht, alle Bolter übers soll. "Wann in Augenblicken der Gefahr eine Re: winden." gierung bon bem Pfade der Gerechtigfeit, Diefem de ich ein solches Benehmen zwar nie billigen, aber derung der Besoldungen, neue Eintheilung der Res
ich kann es entschuldigen, und der Gedanke, daß publik zu Stürzung des Foderalismus, und offentlis
da ihre Macht beschrankt ift, sie bei dem einmal ge, der Unterricht im Gegensage des Privatunterrichts, thanen Schritte fieben bleiben wird, fann Beruhigung werden hier empfohlen. geben. - Ather ber Gefetgeber! ihm ift es nie und fich zur Ungerechtigfeit ben Deg - fern fen von une, gen gemacht.

in den Borwirfen feines Gewiffens wieder finden."

3 3m Hugenblicke, in welchem der Gefeggeber geschlagen.

Unterstüßungen zu bestreiten. Er fodert Rufweisung ift so groß, daß sie selbst die Berbrechen deffen tilgt, an die Commission, um nach bessern Grundsagen zu der um machtig zu werden von ihr abwich, nun aber um fich zu erhalten, ihrem Pfade folgt. Der graus fame Urheber der Profcriptionen gegen die legten Ros mer, ward duguftus genannt; man fagte, er hatte unfferblich zu fenn rerdient; er war zur Gerechtigfeit gurufgefehrt und hatte fo alle Partheten um fich bers einigt.

" Sollte es nothig fenn unter helbetiens Rindern. unter dem Bolfe, deffen alte Treu und Biederfeit zum Sprichworte geworten, die Nothwendigfeit der Ges rechtigfeit als erfte Grundlage seiner Gesetzgebung weiter zu beweisen."

" Gerechtigfeit, bu Tochter bes himmels, erftes Bedürfniß des gefellschaftlichen Menschen, wann bu um die Gerechtigfeit sammeln fich alle Burger zur Eintracht, und das schone Beispiel solch eines Buns

Die Gitten des Bolfes find die zweite Grunde Grundpfeiler jeder Gefellichaft, abzuweichen fcheint, lage, von der der Berfaffer fpricht; jene eines reichen und fich eine gewaltsame Maagregel erlaubt, fo wer, Bolfest fonnen für helvetien nicht paffen; Bermindes

Freiheit und Gleichheit machen bes Berf. in feinem Berhaltniffe möglich, Ungerechtigfeit gutju, Dritte Grundlage aus. - " Bill man Die Freiheit beiffen; wann er selbst fie begeht, so behauptet e eines Staates beurtheilen, so hute man sich, dieg bas Gegentheil und rettet sich durch eine falsche Er, nach der Kraft zu thun, die die Regierung zu Bolls flarung des Wortes: Gerechtigfeit - Go behaupten frecfung des Gefetes anwendet; ein Staat wird viels Die unbefchrantten Regierungen ober tie unter welchen mehr Defto freier fenn, je geficherter jene Bollftreckung ungerechte Unterschiede zwischen Burgern flatt finden, ift. Sehet aber darauf, ob das Gesez ungeffraft bers Gerechtigkeit sen mas das Gesez erlaubt (in lege lest werde, oder ob das Gesez felbst die Grundsage justitia); und durch Diese Bermechelung der Sache perlete." - leber Die Berhalfniffe der verschiedenen mit der Eigenschaft die fie haben foll, offnet man Gewalten, gegeneinander, werden bier gutt Bemerfung

fern von dem Stellvertretungsfpfteme ein folder Ber Cinheit empfiehlt ber Berf. ale vierte Grund; griff der Gerechtigkeit, und in feiner Bermeidung lage und spricht endlich von den Mitteln, durch die geige fich der Werth unfrer Grundfage." Die Abweichung des Gesetzes von den Grundlagen des "Jedem das Geine, darin besteht meine Be: Befellichaftefpstemes verhittet werden fann; Diefe bes pechtigteit; fie fichert jedem Burger fein Dafenn, feine fichen barin, bag ber Befeggeber innert feinen Schrans Chre, fein Eigenthum, unter gleichen Umftanben gleit fen bleibe, fich mit ber achten Gefeggebung und nicht the Rechte gu, und legt ihm gleiche Pflichten auf, mit ihm fremdem Detail beschäftige, nicht viele, fons Dem Rind ift bas Gefes unbefannt; aber es verlege dern wenige, aber achte Gefete gebe; eine alle Gefete in feinen Spielen Die Gerechtigfeit, bald wird es fie porbereitende und eine Diefelben vor ihrem enolichen Befchluß untersuchende Commiffion, werden biegu bots